

Unterlagen zu Grund- und Menschenrechte

Gesetzliche Grundlage: Grundgesetz: [Grundgesetz \(PDF\)](#)

Podcast zum Unterricht:



0:00 / 24:34



► 1. Begriffe

Grundrechte: Rechte des Individuums, die den Staat verpflichten und deren Beschränkung der Rechtfertigung bedarf.

Bedeutung der Grundrechte: Der eigentliche Kern der freiheitlich-demokratischen Ordnung des staatlichen Lebens. Sie haben vorstaatlichen Ursprung (Naturrecht) oder werden vom Staat gewährt.

Deutsch



2. Arten von Grundrechten

Doppelcharakter/Zwei- bzw. Mehrdimensionalität: Grundrechte als Einrichtungsgarantien- Garantie für den Bestand bestimmter Einrichtungen als solche (Institutsgarantien für private Einrichtungen, Institutionelle Garantien für öffentlich-rechtliche Einrichtungen).

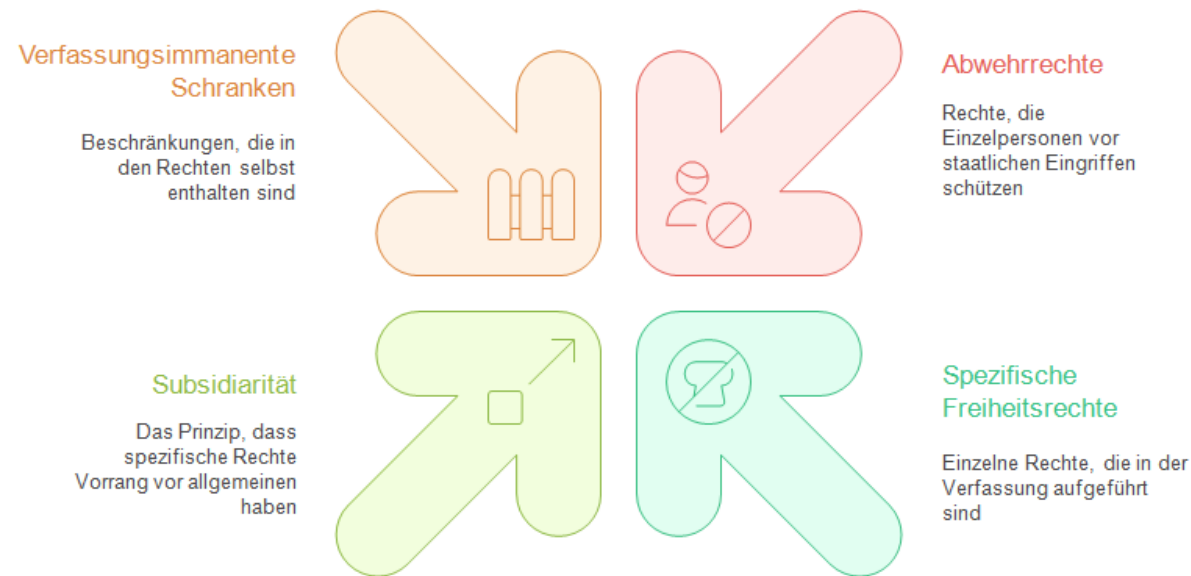
Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte: Durchsetzbare Ansprüche des Einzelnen gegen den Staat (Abwehrrechte, Teilhaberechte, Leistungsrechte, Teilnahmerechte, Rechtsschutz- oder Verfahrensrechte).



3. Freiheitsrechte

Freiheitsrechte: Abwehrrechte (Unterlassungsansprüche) gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen

Beispiele: Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Abs. 3, Art. 11, Art. 12 GG.



4. Verhältnis der Artikel im GG untereinander

Verhältnis untereinander: Spezielle Freiheitsrechte gehen Art. 2 Abs. 1 GG vor (Subsidiarität).

„Schränkentrias“ des Art. 2 Abs. 1 GG: Gilt nicht für andere Grundrechte; jedes Grundrecht besitzt eigene verfassungsimmanente Schranken.

5. Gleichheitsrechte

Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz): Bedeutung für Verwaltung, Rechtsprechung (Willkürverbot) und Gesetzgebung (Sachgerechtigkeit).

Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigung von Mann und Frau): Aktive Hinwirkungspflicht des Staates, kein subjektives Recht.

Deutsch

Art. 3 Abs. 3 GG (besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes):

Diskriminierungsverbot. Ausnahmen sind nach BVerfG zulässig.

Art. 33 Abs. 1-3 GG (Gleichstellung als Staatsbürger).**Art. 38 Abs. 1 GG (Gleichheit der Wahl).****Art. 6 Abs. 5 GG (Gleichstellung nichtehelicher Kinder).****6. Institutionelle Garantien; Institutsgarantien**

Privatrechtliche (Institutsgarantien, z.B. Ehe und Familie, Eigentum, freie Presse) und öffentlich-rechtliche (institutionelle Garantien, z.B. Berufsbeamtentum, kommunale Selbstverwaltung) Einrichtungen, die vor dem einfachgesetzlichen Gesetzgeber geschützt sind und in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden dürfen.

7. Anspruch auf Schutz(-maßnahmen)

Aus Grundrechten abgeleitete Schutzpflichten des Staates zur Verwirklichung der Menschenrechte. Ein Rechtsanspruch des Einzelnen besteht nur bei Untätigkeit des Staates trotz hohen Gefährdungspotenzials oder bei offensichtlich ungeeigneten/unzureichenden Maßnahmen (Untermaßverbot).

Beispiele: Schutz des ungeborenen Lebens (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), umfassender Lebensschutz, Schutz vor Gefahren (Verkehrslärm, atomare Gefahren).

8. Inhalt der Grundrechte (nach Bedeutung für Gesellschafts-/

Deutsch

Lebensbereiche)

Politische Grundrechte: Einwirkung des Bürgers auf Meinungs- und Willensbildung (z.B. Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 16a GG).

Wirtschaftliche Grundrechte: Bedeutung für das privat organisierte Wirtschaftssystem (z.B. Art. 12, Art. 14 GG).

Persönliche Grundrechte: Schutz der persönlichen Sphäre (z.B. Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 4, Art. 11, Art. 13 GG).

Soziale Grundrechte: Betreffen einen neuen Status des Bürgers gegenüber dem Staat (im GG bisher nicht umfassend geregelt).

9. Grundrechtsadressaten (Berechtigte)

Grundrechtsfähigkeit: Alle natürlichen Personen, grds. auch juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG).

Grundrechtsberechtigung: Ergibt sich aus dem einzelnen Grundrecht; Menschen-/Jedermannrechte vs. Deutschenrechte. EU-Bürger können sich ggf. auf Deutschenrechte berufen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Haben grds. keine Grundrechte, Ausnahmen (z.B. Prozessgrundrechte, Universitäten, Rundfunkanstalten, Kirchen).

Berechtigten:

Deutsch

Grundrechtsfähigkeit: Alle natürlichen Personen, grds. auch juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG).

Grundrechtsberechtigung: Ergibt sich aus dem einzelnen Grundrecht; Menschen-/Jedermannrechte vs. Deutschenrechte. EU-Bürger können sich ggf. auf Deutschenrechte berufen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Haben grds. keine Grundrechte, Ausnahmen (z.B. Prozessgrundrechte, Universitäten, Rundfunkanstalten, Kirchen).

Grundrechtsmündigkeit: Fähigkeit zur selbstständigen Ausübung von Grundrechten.

Verwirkung: Art. 18 GG, §§ 36 ff. BVerfGG.

Verzicht: Grds. möglich, aber mit Grenzen.

Sonderrechtsverhältnisse: Grundrechtsberechtigung ist hier zu prüfen.

Grundrechtsmündigkeit: Fähigkeit zur selbstständigen Ausübung von Grundrechten.

Verwirkung: Art. 18 GG, §§ 36 ff. BVerfGG.

Verzicht: Grds. möglich, aber mit Grenzen.

Sonderrechtsverhältnisse: Grundrechtsberechtigung ist hier zu prüfen.



10. Grundrechtsadressaten (Verpflichtete)

Grundrechtsbindung: Art. 1 Abs. 3 GG (öffentliche Gewalt).

Deutsch

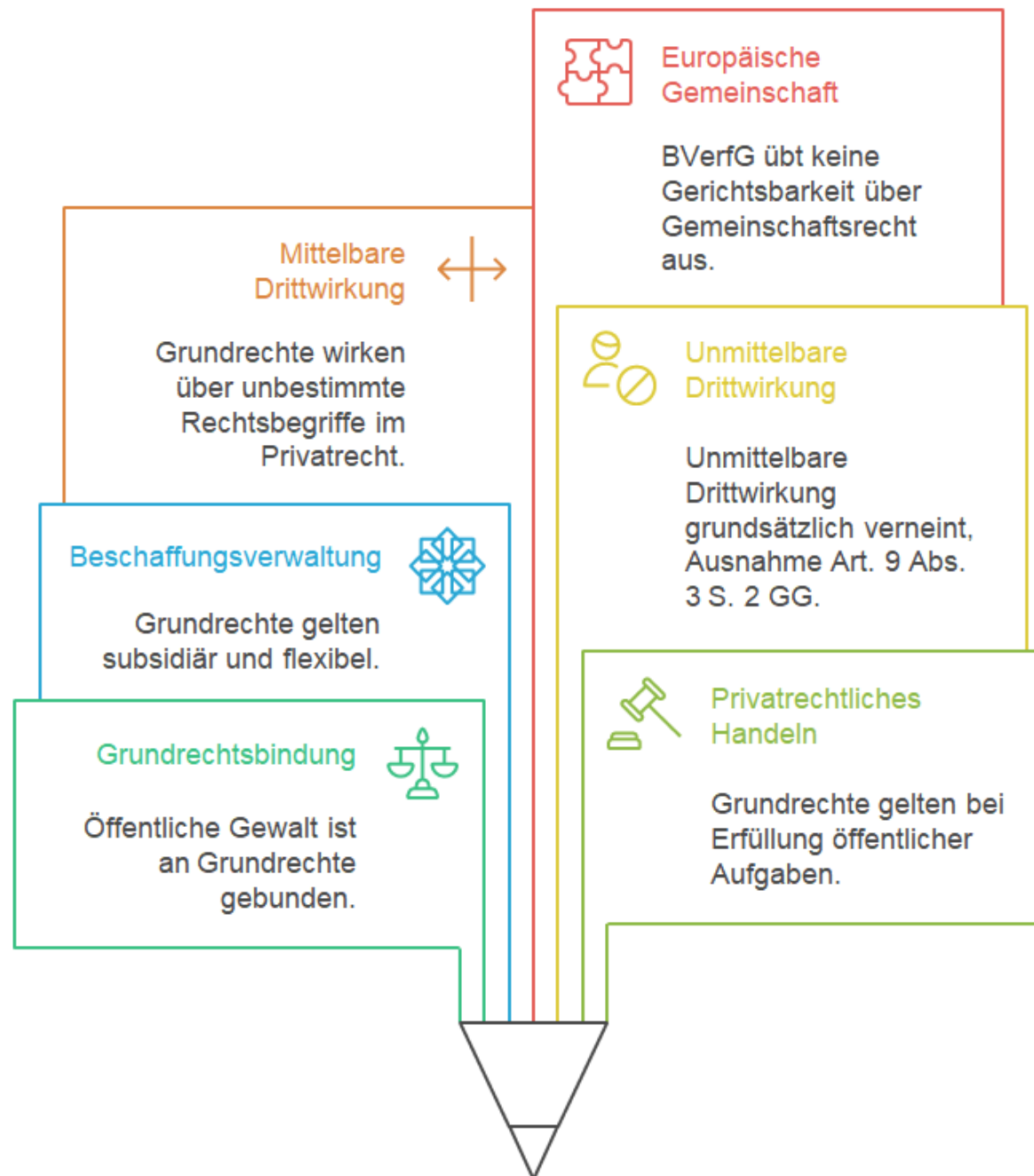
Privatrechtliches Handeln: Unterliegt den Grundrechten, wenn öffentliche Aufgaben erfüllt werden.

Beschaffungsverwaltung (fiskalische Hilfsgeschäfte): Grundrechte gelten subsidiär und flexibel.

Anwendbarkeit im Privatrecht (Drittwirkung): **Unmittelbare Drittwirkung:** Grds. verneint (h.M.), Ausnahme Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG.

Mittelbare Drittwirkung (Ausstrahlungswirkung): Grundrechte wirken über unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln des Privatrechts.

Sonstige öffentliche Gewalt: Europäische Gemeinschaft (BVerfGE 73, 339 – „Solange II“: BVerfG übt keine Gerichtsbarkeit über abgeleitetes Gemeinschaftsrecht aus, wenn wirksamer Grundrechtsschutz gewährleistet ist).



Deutsch

11. Grundrechte in den Landesverfassungen

Gelten nach Art. 142 GG neben den Grundrechten des Grundgesetzes.

Verhältnis von Bundes- zu Landesgrundrechten: Art. 31 GG (Vorrang Bundesrecht). Landesgrundrechte mit inhaltsgleichem Bundesgrundrecht haben selbstständige Geltung (Bedeutung für Landeverfassungsgerichtsbarkeit).

12. Völkerrechtliche Grundrechte

Charta der Vereinten Nationen (Art. 55): Fördert Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Richtlinien, kein zwingendes Völkerrecht, aber „mittelbare rechtliche Bedeutung“.

Genfer Flüchtlingskonvention (1951, 1967): Art. 33 Abs. 1 GFK (Non-Refoulement-Prinzip).

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (1950): Durch Bundesgesetz in Bundesrecht transformiert, unmittelbare rechtliche Bedeutung, Individualbeschwerde.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2001): Teil des Entwurfs einer „Verfassung für Europa“, umfasst Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte.

13. Politische Grundrechte

Deutsch

Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)

Umfasst (mindestens) sieben Grundrechte.

Meinungs(äußerungs)freiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GG):

Schutzbereich: Werturteile, Ansichten, Tatsachen (wenn sie zur Meinungsbildung beitragen). Negative Meinungsfreiheit geschützt. Nicht geschützt: erwiesen/bewusst unwahre Tatsachen, falsche Zitate, reine Formalbeleidigungen (nach neuerer Rspr. des BVerfG nur bei Schmähkritik).

Eingriffe: Behinderungen des Äußerns und Verbreitens.

Verhältnis zu anderen Grundrechten: Abwägung im Kollisionsfall, z.B. mit Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbote), Art. 33 Abs. 5 GG (Treuepflicht von Beamten), Art. 14 GG (Eigentum).

Schranken und Schranken-Schranken: Art. 5 Abs. 2 GG: Allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutze der Jugend, Gesetze zum Schutz der persönlichen Ehre.

„Wechselwirkungstheorie“: Allgemeine Gesetze sind im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit auszulegen und in ihrer grundrechtsbegrenzenden Wirkung selbst einzuschränken.

Übermaßverbot: Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit.

Wirkungsweise: Primär Abwehrrecht, aber auch Pflicht des Staates zur positiven Sicherung und Wertentscheidung für die gesamte Rechtsordnung.

Deutsch

Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG):

Schutzbereich: Sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten.

Eingriffe: Verzögerungen oder endgültige Vorenthaltung von Informationen.

Abwägungen: Besondere Güterabwägung bei Informationen, die Gefahren hervorrufen können; politische Staatsschutzinteressen nur bei akuter Gefahr.

Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. Alt. GG):

Allgemeine Bedeutung: Wesenselement des freiheitlichen Staates, Voraussetzung für freie politische Willensbildung.

Presse/Schutzbereich: Weit gefasst, umfasst Druckwerke und andere Informationsträger; von Materialbeschaffung bis zur Verteilung und Anzeigenteil. Auch Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit.

Abgrenzung zu anderen Grundrechten: Pressefreiheit schützt nicht wirtschaftliche Interessen als solche, sondern die publizistische Funktion.

Eingriffe: Beschlagnahme von Material, Entfernung von Pressevertretern.

Wirkungen auf Beziehungen zwischen Privaten: Tendenzschutz des Verlegers, Boykottaufrufe (Grenzen durch Wettbewerbsrecht), Gegendarstellungsrecht.

Pflichten der Presse: Wahrheitsgemäße Berichterstattung, Prüf- und

Deutsch

Wahrheitspflicht. Keine Neutralitätspflicht wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Recht auf Förderung/Subventionierung: Staatliche Fördermaßnahmen nur meinungsneutral und ohne Wettbewerbsverzerrung zulässig.

Schranken: Art. 5 Abs. 2 GG.

Abwägungen: Zwischen Pressefreiheit und anderen Verfassungsgütern; Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Information.

Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 2. Alt. GG):

Bedeutung/Aufgaben: Herausragende kommunikative Bedeutung für Meinungsbildung, umfassende Information.

Rundfunk/Schutzbereich: Hörfunk und Fernsehen, Massenmedium, mittels elektrischer Wellen verbreitet. Umfasst Staatsfreiheit und Programmautonomie. Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschützt.

Pflichten des Staates und duale Ordnung: Sicherung der „Grundversorgung“ durch öffentlich-rechtliche Anstalten; Gesetzgeber muss Vielfalt im privaten Rundfunk sichern.

Bund/Länder-Problematik: Länder zuständig für Rundfunk.

Kontrolle: Rundfunkräte bei öffentlich-rechtlichen Anstalten, staatliche Überwachungsinstanzen bei privaten.

Deutsch

Innere Rundfunkfreiheit: Rechtsbeziehungen zu programmgestaltenden Mitarbeitern.

Schranken: Art. 5 Abs. 2 GG.

Rundfunk als Verwaltungstätigkeit: Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 3. Alt. GG): Massenmedium, umfasst Bild-Ton-Träger.

Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG): Keine eigenständiges Grundrecht, sondern spezielle Schrankenregelung (verbietet Vorzensur).

Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG):

Begriff „Kunst“/Schutzbereich: Freie schöpferische Gestaltung, Ausdruck der Persönlichkeit. Umfasst Werk- und Wirkungsbereich. Satirische Darstellungen sind Kunst.

Schranken: Nur verfassungsimmanente Schranken (z.B. Persönlichkeitsrecht, Menschenwürde).

Abwägung: Im Einzelfall zwischen Kunstfreiheit und kollidierenden Verfassungsgütern (z.B. Jugendschutz, Staatsschutz).

Staatliche Kunstförderung: Staat hat weitreichende Freiheit, darf meinungsneutral differenzieren.

Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG):

Deutsch

Begriff „Wissenschaft“: Planmäßig-methodische Erforschung und Verbreitung neuer Erkenntnisse. Umfasst Forschung, Lehre und Institutionen.

Schranken: Nur verfassungsimmanente Schranken.

„Hochschulurteil“: Wissenschaftsfreiheit als individuelles Abwehrrecht, wertentscheidende Grundsatznorm und Teilhaberecht.

Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)

Allgemeine Bedeutung: Freiheit kollektiver Meinungskundgabe, unbehinderte Kommunikation.

Schutzbereich: Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen (mehrere Personen, gemeinsamer Zweck der Meinungsbetätigung). „Friedlich und ohne Waffen“. Nicht geschützt: Verhinderungsabsicht.

Rechtliche Wirkungen: Abwehrrecht, Schutzpflicht des Staates, u.U. Leistungsrecht (Zurverfügungstellung öffentlicher Flächen).

Eingriffe/Regelungen: Anmeldepflicht, Verbot/Auflösung, Auflagen, Behinderung (faktische Eingriffe).

Schranken: Versammlungsgesetz, Soldatengesetz, Polizei- und Ordnungsrecht. Differenzierung nach Versammlungstypen.

Asylrecht (Art. 16a GG)

Allgemeines: Eingefügt 1993, verkürzte und beschleunigte Asylverfahren.

Deutsch

Schutzbereich: Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat, keine inländische/ausländische Fluchtalternative. Drittstaatenregelung schließt Schutz aus, wenn Anreise aus sicherem Drittstaat.

Schranken: Widerlegliche Vermutung bei sicheren Herkunftsstaaten.

Asylrecht als verfahrensabhängiges Grundrecht: Frühere Rechtslage:

Umfassender Rechtsschutz im Asylverfahren, vorläufiges Bleiberecht.

Neue Rechtslage: Beschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes (Art. 16a Abs. 4 GG); „ernstliche Zweifel“ an der Richtigkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

Einwirkung des Bürgers auf den gesellschaftlichen und staatlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess.

Wichtige Rechte: Meinungs-, Presse-, Rundfunk-, Film-, Informations-, Zensurfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Petitionsrecht (Art. 17 GG), Asylrecht (Art. 16a GG), staatsbürgerliche Gleichheit und Zugang zu Ämtern (Art. 33 GG), Wahlrecht (Art. 38 GG).

14. Wirtschaftliche Grundrechte: Berufsfreiheit

Bedeutung: Einheitliches Grundrecht, gegliedert in Berufswahlrechte (Abs. 1 S. 1) und Berufsausübungsfreiheit (Abs. 1 S. 2).

Schutzbereich: Beruf ist jede nachhaltige, der Lebensgrundlage dienende,

Deutsch

nicht verbotene Tätigkeit. Umfasst auch den Betrieb eines Unternehmens.
Negative Berufsfreiheit geschützt (keinen Beruf ergreifen).

Eingriffe/Beschränkungen: Allgemeines: Berufsregelnde Tendenz der Maßnahmen.

Mittelbare/faktische Eingriffe: Wenn Maßnahmen die Berufswahl/-ausübung erheblich beeinträchtigen (z.B. staatliche Planung/Subventionierung, Zwangsmitgliedschaft, zusätzliche Freistellungs-/Kostenlasten).

Wahl von Beruf, Ausbildungsstätte, Arbeitsplatz: Entscheidung über Eintritt, Beendigung und Fortsetzung einer Tätigkeit.

Berufsausübung: Das „Wie“ der Tätigkeit.

Problem Abgrenzung Ausübungsregelung/Berufswahl: Eine Ausübungsregelung kann Berufswahlrecht beeinträchtigen, wenn sie wirtschaftlich unzumutbar ist.

Sonderfälle: Staatliche und staatlich gebundene Berufe: Art. 33 GG verdrängt Art. 12 Abs. 1 GG. Staat kann Stellen/Zugang beschränken.

15. Eigentum (Art. 14 GG)

Allgemeines: Regelt Beziehungen von Menschen zu Sachen und zur Gemeinschaft. Keine naturrechtlichen Kriterien. Schutz vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen. Soziale Bindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG).

Eingriffe/Beschränkungen: Jede hoheitliche Beeinträchtigung (Wegnahme,

Deutsch

Nutzungs-/Verfügungsbeschränkungen, Duldungspflichten).

Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG): Vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen zugunsten der Allgemeinheit.
Administrativ- vs. Legalenteignung.

16. Grundrechte zum Schutz der Person

Schutz der persönlichen Sphäre.

Wichtige Rechte: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG), Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Allgemeine Rechte: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

17. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Schutzbereich: Leben (körperlich-physische Existenz) und körperliche Unversehrtheit (äußere Integrität, Gesundheit). Keine Differenzierung nach „wertem“ oder „unwertem“ Leben. Umfasst auch psychisches Wohlbefinden, wenn es körperlichen Eingriffen gleichkommt.

Ungeborenes Leben: Schutz des ungeborenen Lebens; Staat zur Gewährleistung effektiven Schutzes verpflichtet (auch strafrechtliche Maßnahmen).

Deutsch

Eingriffe/Beeinträchtigungen: Tod, Lebensgefährdung, körperliche Beeinträchtigungen (z.B. Zwangsmaßnahmen, Heileingriffe).

Herbeiführung von Gefahren: Maßnahmen, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit gefährden. Gerichte müssen Grundrechte bei Zwangsvollstreckung berücksichtigen.

Rechtswirkungen- Objektiv-rechtlicher Gehalt: Grundrechtsnormen als objektive Wertordnung, geben Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung.

Abwehrrecht: Schutz vor staatlichen Eingriffen (z.B. seuchenpolizeiliche Anordnungen).

Schutzpflicht: Staat muss Leben und körperliche Unversehrtheit schützen (insbesondere vor Schwangerschaftsabbruch, Umweltbeeinträchtigungen, Gefahrenlagen). Weiter Gestaltungsspielraum des Staates.
Grundrechtsunmittelbarer Anspruch bei Untätigkeit oder Unzulänglichkeit.

Drittwirkung: Mittelbar über staatliche Schutzpflicht (strafrechtliche und zivilrechtliche Schutzvorschriften).

18. Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

Anspruch auf staatliche Leistung? Nur indirekt über Schutzpflichten.

Drittwirkung? Ja, mittelbar über die Ausstrahlung auf die gesamte Rechtsordnung.

Wirkung im Zusammenhang mit anderen Grundrechten: Dient als „Grundrechts-Komponente“ und oberste Wertentscheidung.

Schranken der Menschenwürde? Nein, sie ist absolut unantastbar.

Einzelfälle: Z.B. lebenslange Freiheitsstrafe (nicht menschenwürdewidrig, wenn Resozialisierungschance).

19. Gleichheitsrechte

Überblick

Gewährleisten die Gleichbehandlung vor dem Gesetz und im staatlichen Handeln.

Der allgemeine Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG

Gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

Das Willkürverbot

Keine unsachliche Ungleichbehandlung.

Bedeutung für die Verwaltung: Bindung an Gesetz und Verfassung bei Ermessensentscheidungen.

20. Schutz von Familie und Ehe (Art. 6 GG)

Allgemeines: Schutz der Institutionen Ehe und Familie.

Deutsch

Institutsgarantie: Schutz der Ehe und Familie als grundlegende Einrichtungen.

Weitere Inhalte des Art. 6 GG: Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht): Pflege und Erziehung der Kinder.

Art. 6 Abs. 3 GG (Trennung des Kindes von der Familie): Nur aufgrund Gesetzes.

Art. 6 Abs. 4 GG (Mutterschutz): Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates.

Art. 6 Abs. 5 GG (Uneheliche Kinder): Gleichstellung.

21. Schutz der Grundrechte

Schutz der Grundrechte durch die Exekutive

} Verwaltung ist an Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG).

Schutz der Grundrechte durch das Parlament

Gesetzgebung: Gesetzgeber muss Grundrechte beachten und konkretisieren.

Petitionsrecht (Art. 17 GG): Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden.

Schutz der Grundrechte durch Gerichte

Deutsch

Gerichte sind an Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG) und müssen sie verwirklichen.

22. Prozessuale Grundrechte

Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG): Jeder, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, kann den Rechtsweg beschreiten.

Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG): Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG): Vor Gericht muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 103 Abs. 2 GG): Rückwirkungsverbot im Strafrecht.

Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG): Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.

Weitere Gewährleistungen: Z.B. Unschuldsvermutung.

Schutz der Grundrechte durch europäische Organe

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK).

Gerichtshof der Europäischen Union (Charta der Grundrechte der EU).

23. Grundrechte in der Pflegepraxis

Deutsch

Fallbeispiel: Bewohnerin mit eigenem Willen

Fallbeispiel: Konflikt mit Angehörigen

Fallbeispiel: Umgang mit Demenzpatienten

Fallbeispiel: Religionskonflikt

Fallbeispiel: Datenschutzverletzung

Fallbeispiel: Freiheitsentziehende Maßnahmen

24. Definition und grundlegende Merkmale von Menschenrechten

Universelle Gültigkeit: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948). Sie gelten „ausnahmslos für jeden Menschen weltweit, sind also universell gültig.“ Dies schließt „unabhängig von seiner Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, seinem Geschlecht, seiner Sprache, Religion oder seinem Vermögen“ ein.

Wurzel in der Menschenwürde: Menschenrechte leiten sich aus der jedem Menschen „aufgrund seines Menschseins angeborene[n] innere[n] Wert“ ab. Sie müssen nicht verdient werden, sondern „hat man, und man behält sie unter allen Umständen.“

Gleichrangigkeit und Unteilbarkeit: Alle Menschenrechte sind gleich wichtig und miteinander verbunden. Man kann sich nicht aussuchen, welche man

Deutsch

anerkennt. „Ohne Meinungsfreiheit kann beispielsweise niemand sein Recht auf Nahrung einfordern.“ Nur in ihrer Gesamtheit können sie die „Würde des Menschen schützen.“

Selbstbestimmung und Schutz: Menschenrechte sichern jedem Menschen die „Möglichkeit der Selbstbestimmung“ und schützen den Einzelnen „vor der Macht oder Willkür des Staates.“ Sie formulieren rechtsverbindlich Ansprüche auf Selbstbestimmung, Schutz vor Diskriminierung, Inklusion, Partizipation und Zugang zum Recht.

Einschränkungen: Menschenrechte können „in engen Grenzen eingeschränkt werden“, aber „selbst in solchen Situationen muss das betroffene Menschenrecht – wenn auch eingeschränkt – im Kern gewahrt bleiben.“ Dies gilt selbst für Straftäter, die Rechte wie das Recht auf Leben oder ein faires Verfahren behalten.

Freiheitsprinzip und Gleichberechtigung: Das Freiheitsprinzip ist eng mit dem „Anspruch auf Gleichberechtigung“ verbunden und ergibt sich aus der gleichen Würde aller Menschen. Die „Verwirklichung individueller Menschenrechte ist ohne soziale Teilhabe, Solidarität und Inklusion kaum denkbar.“

25. Verankerung der Menschenrechte

Internationale Ebene (UN): Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** von 1948 ist die Grundlage. Darauf aufbauend gibt es weitere rechtsverbindliche UN-Menschenrechtsabkommen (Konventionen), wie den **UN-Zivilpakt** (Bürgerliche und Politische Rechte) und den **UN-Sozialpakt**

Deutsch

(Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte). Weitere Konventionen spezialisieren sich auf bestimmte Probleme oder Gruppen (z.B., Anti-Rassismuskonvention, Frauenrechtskonvention, Anti-Folter-Konvention, Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention).

Regionale Ebene: Beispiele sind die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** des Europarats und die **Charta der Grundrechte der EU** der Europäischen Union.

Nationale Ebene: In Deutschland sind Menschenrechte im **Grundgesetz** als Grundrechte verankert. „Jede gesetzliche Regelung in Deutschland muss so ausgelegt werden, dass sie mit den internationalen Menschenrechten im Einklang steht.“

26. Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte

Menschenrechte: Gelten für alle Menschen weltweit kraft ihres Menschseins.

Grundrechte: Bezeichnung der Menschenrechte im deutschen Grundgesetz, die für alle Menschen in Deutschland gelten (z.B. Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit).

Bürgerrechte: Rechte, die nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit zustehen (z.B. Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern).

27. Rolle des Staates und weiterer Akteure

Achtungspflichten: Der Staat darf die Menschenrechte nicht selbst verletzen

Deutsch

(z.B. Regierungen dürfen Gerichte nicht beeinflussen).

Schutzpflichten: Der Staat muss Menschenrechte vor Eingriffen Dritter (Privatpersonen, Unternehmen) schützen (z.B. Gesetze gegen Diskriminierung im Privatbereich erlassen, gegen rassistische Bildungsinhalte einschreiten).

Gewährleistungspflichten: Der Staat muss Maßnahmen ergreifen, um die Ausübung der Menschenrechte zu ermöglichen (z.B. Schulen bauen für das Recht auf Bildung, Richterunabhängigkeit gesetzlich sichern).

28. Überwachung und Durchsetzung

UN-Fachausschüsse: Zu jeder UN-Konvention existiert ein Fachausschuss unabhängiger Sachverständiger. Sie prüfen „Staatenberichte“ über die Umsetzung der Konventionen, bewerten „Parallelberichte“ zivilgesellschaftlicher Organisationen, entscheiden über Beschwerden und erstellen „Allgemeine Bemerkungen“ zur Interpretation der Konventionen.

Gerichtsverfahren: Auf nationaler und regionaler Ebene (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) gibt es Beschwerde- und Klagemöglichkeiten.

Zivilgesellschaft: Menschenrechtsorganisationen, Verbände, Gewerkschaften und Kirchen leisten wichtige Beiträge durch Opferberatung, Dokumentation von Verletzungen, Weiterbildungsangebote und Politikberatung.

Zeittafel der Hauptgeschehnisse

Deutsch

- **1781:** Immanuel Kant veröffentlicht seine „Kritik der reinen Vernunft“, in der er philosophische Systeme und die „Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee“ thematisiert.
- **1794 (1. Juni):** Das Allgemeine Landrecht (ALR) für die preußischen Staaten tritt in Kraft. Es regelt Eigentum, dessen gesetzliche Einschränkungen und Entschädigung bei Enteignung, sowie das Konzept, dass individuelle Rechte und Vorteile dem Gemeinwohl untergeordnet werden können.
- **1840:** Friedrich Carl von Savigny definiert im Band 1 seines „System des heutigen Römischen Rechts“ den juristischen Systembegriff als den „inneren Zusammenhang, welcher alle Rechtsinstitute und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verknüpft“.
- **1919 (11. August):** Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) tritt in Kraft. Sie enthält Bestimmungen zum Wirtschaftsleben (Art. 151 WRV), zur Gewährleistung des Eigentums und seiner Sozialbindung (Art. 153 WRV) sowie Grundpflichten. Die Grundrechte der WRV wurden vom Reichsgericht oft nur als Programmsätze aufgefasst, mit Ausnahmen gegen Ende der Weimarer Republik.
- **1931:** Carl Schmitt veröffentlicht „Freiheitsrechte und institutionelle Garantien“, ein Werk, das die Entwicklung des institutionellen Grundrechtsdenkens beeinflusst.
- **1934:** Das badische Gebäudeversicherungsgesetz von 1934 regelt die öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung als Monopolanstalt.
- **1946:** Das Konzept eines weiten Gesundheitsbegriffs der Weltgesundheitsorganisation wird bekannt, beeinflusst jedoch nicht direkt die Formulierung des Grundgesetzes bezüglich „körperlicher Unversehrtheit“.

- **1948 (2. September):** Das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich tritt in Kraft, das Grundstücke mit Umstellungsgrundschulden belastet.
- **1948 (10. Dezember):** Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird von der Hauptversammlung der UNO beschlossen, dient als Richtlinie, ist aber kein zwingendes Völkerrecht.
- **1950:** Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wird von den Mitgliedsstaaten des Europarats vertraglich vereinbart.
- **1951:** Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) tritt in Kraft (BRD tritt bei), mit Erweiterungen im Jahr 1967. Art. 33 Abs. 1 GFK verbietet die Ausweisung von Flüchtlingen.
- **1952:** Ergänzungsprotokoll zur EMRK zum Schutz von Eigentum, Elternrecht und des Rechts auf freie Wahlen.
- **1953:** Scheuner veröffentlicht „Die institutionellen Garantien des Grundgesetzes“ in „Recht-Staat-Wirtschaft“.
- **1960 (25. Juni):** Die Deutschland-Fernsehen-GmbH wird gegründet, eine Einrichtung, die als vollständig in der Hand des Staates befindlich gegen Art. 5 GG verstieß.
- **1961 (24. Mai):** Das Überwachungsgesetz tritt in Kraft, relevant für Fragen der Informationsfreiheit und Zensurverbot.
- **1961 (18. Oktober):** Die Europäische Sozialcharta (ESC) wird von den Ländern des Europarats beschlossen.
- **1963:** Ergänzungsprotokoll zur EMRK für weiteren Schutz der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit.
- **1964 (19. September):** Die Europäische Sozialcharta erhält in der

Deutsch

Bundesrepublik als einfaches Bundesrecht Geltung.

- **1973:** Zöllner veröffentlicht „Die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 9 Abs. 3“, eine Analyse zur Koalitionsfreiheit.
- **1975:** Die KSZE-Schlussakte von Helsinki wird verabschiedet (kein völkerrechtlicher Vertrag).
- **1975 (25. Juli):** Änderung des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und Informanten.
- **1976:** Das Strafvollzugsgesetz tritt in Kraft und regelt Besuche, Schriftwechsel, Urlaub und Ausgang für Strafgefangene.
- **1983:** Canaris veröffentlicht „Systemdenken und Systembegriffe“ und Walter Schmidt „Grundrechtstheorie im Wandel im Verfassungsgeschichte“.
- **1987:** Anti-Folter-Abkommen als Zusatzprotokoll zur EMRK.
- **1989 (12. April):** Beschluss des Europäischen Parlaments zur „Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten“.
- **1989:** Die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ (Sozialcharta von 1989) wird von den Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedsstaaten angenommen.
- **1993 (28. Juni):** Art. 16a GG (Asylrecht) wird durch ein Gesetz eingefügt, welches gleichzeitig das AsylVfG ändert, um das Asylverfahren zu verkürzen und zu beschleunigen.
- **1994 (22. Juni):** Urteil des BVerwG (6 C 40/92) zur unentgeltlichen Lehrverpflichtung von Privatdozenten und Art. 12 Abs. 1 GG.
- **1994 (27. Oktober):** Verfassungsänderndes Gesetz, das Art. 3 Abs. 2 GG um eine aktive Hinwirkungspflicht zur Gleichberechtigung von Mann und Frau ergänzt und Art. 3 Abs. 3 GG um das Diskriminierungsverbot bei Behinderung erweitert.

Deutsch

- **1997:** BVerwG-Urteil (DVBl. 1997, S. 611) zum fehlenden Anspruch von Zahnmedizinierenden auf kostenlose Instrumente.
- **1998 (1. Januar):** Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wird durch das Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung abgelöst.
- **2000 (7. Dezember):** Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza.
- **2001 (2. Oktober):** Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird verabschiedet.
- **2003 (Juni/Juli):** Der Entwurf eines „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ enthält die Grundrechtscharta der Union als Teil II.

Datenschut
zerklärung

Impressum

Deutsch